



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg | Fax: (0662) 8042-2160 | Tel: 633028 | DVR: 0078182

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	12-05/19.14
Datum:	3. MRZ. 1994
Verteilt	4. März 1994
Chiemseehof	

Hilpert

**Zahl**

0/1-264/889-1994

(0662) 8042

**Datum**

Nebenstelle 2285

1.3.1994

Fr. Dr. Leitner

**Betreff**

§ 52 Abs. 2 AVG, Erleichterung der Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger; Stellungnahme

**Bzg.:** Do. Zl. 600.127/3-V/2/94

Der übermittelte Vorschlag für eine Ergänzung des § 52 Abs. 2 AVG entspricht der am 15. Dezember 1993 zu diesem Thema gefassten Entschließung des Salzburger Landtages und wird daher grundsätzlich begrüßt.

Davon abgesehen gibt der Entwurf Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Aus § 39 Abs. 2 AVG ergibt sich, daß die Heranziehung und die Auswahl der nichtamtlichen Sachverständigen auch dann der Behörde obliegen, wenn ein entsprechender Antrag einer Partei vorliegt. Für die Ausübung des behördlichen Ermessens sollte jedoch bereits im Gesetz ein Gesichtspunkt vorgesehen werden, anhand dessen die Behörde die Frage der Heranziehung bzw. Auswahl zu entscheiden hat. Denkbar wäre etwa, daß ein nicht-amtl. Sachverständiger bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (Anregung der antragstellenden Partei, Zusage der Kostenübernahme) bestellt werden kann, wenn dies voraussichtlich zu einer wesentlichen Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens führen wird.

Da § 52 AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden ist, wäre an geeigneter Stelle im VStG zu klären, ob der Beschuldigte in Verwaltungsstrafverfahren der "Partei, über deren Antrag das

- 2 -

Verfahren eingeleitet wurde" im Sinne der geplanten Änderung gleichzuhalten ist. Sollte dies der Fall sein, wäre das Verhältnis der Kostenübernahmeeinkärung zu den Kostentragungsbestimmungen der §§ 64 ff. VStG zu klären.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor